

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

16 (13.7.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 13. Juli 1843.

Nro. 5814.

Cursbestimmung der Fremden, nicht Badischen Goldmünzen betreffend.

In Folge hoher Finanzministerial-Verfügung vom 23. d. M. Nro. 5019. wird der Curswerth, nach welchem fremde nicht Badische Goldmünzen von den Großherzoglichen Post- und Eisenbahnkassen an Zahlung anzunehmen sind, für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember d. J. vorbehaltlich jedoch der etwa früher nothwendig werdenden Abänderung folgendermaßen festgesetzt:

1) Souverändor	16 fl.	12 fr.
2) Louisdor	11 fl.	— fr.
3) Englische Guineen	11 fl.	36 fr.
4) Zwanzig Frankenstücke, französischen oder italienischen Geprägs	9 fl.	20 fr.
5) Bierzig Frankenstücke	18 fl.	40 fr.
6) Holländische Zehnguldenstücke	9 fl.	48 fr.
7) Holländische Fünfguldenstücke	4 fl.	54 fr.
8) Fünftalerstücke (Preussische Friedrichsdor, Sächsische Augustdor u.)	9 fl.	30 fr.
9) Dukaten	5 fl.	30 fr.

Sämmtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahn-Kassen werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, und zugleich beauftragt, diese Cursbestimmung in ihren Lokalen dem Publikum zur Einsicht aufzulegen, zu welchem Behufe ihnen eine besonders abgedruckte Bekanntmachung zugehen wird.

Alle von den Großherzoglichen Post- und Eisenbahn-Kassen nach obigem Curswerth eingenommenen ausländischen Goldmünzen sind an die Großherzogliche General-Postkasse resp. Central-Eisenbahnkasse dahier einzusenden.

Carlsruhe den 27. Juni 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c.

vd. v. Dusch.

Die Fahrpostsendungen nach dem Herzogthum Braunschweig betreffend.

Nach §. 38. der Anweisung für die Zoll- und Postbeamten zur Behandlung der Güterversendungen mit den Staatsfahrposten, soll bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem durch das Ausland führenden Postcursen versendet werden, von dem Absender eine schriftliche Inhaltserklärung dem Poststücke offen beigefügt seyn.

Diese Vorschrift ist jedoch hinsichtlich der aus dem Großherzogthum Baden nach dem Herzogthum Braunschweig zu versendenden Fahrpoststücke, welche auf der Route über Frankfurt, Cassel und Münden, das nicht zum Zollverband gehörige, somit als Ausland zu betrachtende Königreich Hannover berühren, nicht immer befolgt worden.

Zur Beseitigung der hierwegen bei der Zollbehörde veranlaßten Anstände, werden die Großherzoglichen Fahrpostanstalten hiermit angewiesen, die Absender von Päckereien nach dem Herzogthum Braunschweig auf die nothwendige Beigabe einer offenen Declaration zu solchen Sendungen aufmerksam zu machen und keine Postgüter nach Braunschweig ohne diese vorgeschriebene Inhalts-Declaration anzunehmen.

Carlsruhe den 30. Juni 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec. vdt. Sachs.

Nro. 6058.

Bestimmung der Extrapostdistanzen betreffend.

Da nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlich Bayerischen Oberpostbehörde die Entfernung von Amorbach nach Ernstthal nur $3\frac{1}{2}$ Stunden oder siebenachtel Post beträgt, so ist hiernach die diesseitige Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. Nro. 128. (Verordnungsblatt Nro. I.) zu berichtigen, wovon sämtliche Großherzogliche Postanstalten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Carlsruhe den 30. Juni 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec. vdt. v. Dusch.

Nro. 6071.

Die Einsendung der Dienst-Inventarien betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten, welche mit Einsendung des Dienst-Inventars für das Jahr 1842 noch im Rückstande sind, werden unter Hinweisung auf die im Verordnungsblatt Nro. XI. vom Jahr 1841 enthaltene Verfügung vom 25. August 1841 Nro. 6866. wonach dasselbe längstens bis zum 15. Februar jedes Jahr vorzulegen ist, an die Einsendung desselben binnen 14 Tagen erinnert.

Carlsruhe den 1. Juli 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. v. Dusch.

Nro. 6236.

Die Waarensendungen nach den italienischen Staaten betreffend.

Die in der diesseitigen Generalverordnung vom 14. Februar 1831 Nro. 329 — 30. sub. lit. a. und b. enthaltenen Bestimmungen, wonach Waarensendungen, welche mit der Fahrpost nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder durch dasselbe weiter nach Italien versendet werden, stets über Basel oder Schaffhausen instradirt und wovon jene, welche weiter als Mailand lauten, an ein Handlungs- oder Speditionshaus in Mailand zur weiteren Besorgung adressirt werden sollen, wird hiemit aufgehoben.

Sämmtliche Großherzogliche Fahrpostanstalten werden dagegen angewiesen, künftig alle nach den auf dem festen Lande liegenden italienischen Staaten bestimmten Fahrpostsendungen, mit Ausnahme jener nach dem Königreiche Sardinien, welche fortwährend über Basel zu versenden sind, künftig ausschließlich (übrigens unter Mitgabe der in oben erwähnter Verordnung vorgeschriebenen doppelten Frachtbriefe) über Constanz und St. Gallen zu versenden, auf welchem Wege eine unmittelbare Beförderung mittelst der Fahrposten bis zum Bestimmungsorte statt findet.

Carlsruhe den 5. Juli 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. v. Dusch.

Nro. 6229/30.

Die Regulirung der Bestellungsbezirke betreffend.

Der bisher dem Bestellungsbezirke der Großherzoglichen Posthalterei Geisingen zugetheilt gewesene Ort Bachzimmern mit Amalienhütte, Bezirksamt Möhringen, wird mit dem 1. August l. J. wieder wie früher dem Bestellungsbezirke der Großherzoglichen Postexpedition Möhringen, desgleichen der bisher dem Bestellungsbezirke der Großherzoglichen Posthalterei Bühl zugetheilt gewesene Zinken Aubach, Bezirksamts Bühl, von gleichem Zeitpunkte an, dem Bestellungsbezirke der Großherzoglichen Posthalterei Achern zugetheilt.

Hiervon werden sämtliche Großherzogliche Brief- und Fahrpostanstalten mit der Anweisung anmit in Kenntniß gesetzt, hiernach sowohl in der allgemeinen Liste der Bestellungsorte, als auch betreffenden Falls in den Specialbestellungslisten die erforderliche Abänderung vorzunehmen, und sich bei Instradirung der Briefe und Fahrpoststücke, so wie bei Zutaxirung der ersteren, hiernach zu richten.

Carlsruhe den 5. Juli 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. v. Dusch.

Nro. 6291.

Das zu erhebende französische Franko für Briefe nach Straßburg und Hünningen betreffend.

Da nach einer von der königlich französischen Oberpostbehörde erhaltenen Mittheilung die französische Portotaxe für die über Kehl zu instradirende Correspondenz nach loco Straßburg, desgleichen für diejenige Correspondenz nach loco Hünningen, welche von den im §. 1 der Generalverordnung vom 5. Dezember 1842 Nr. 10333 (Verordn. Bl. Nr. XXII.) näher bezeichneten Großherzoglichen Postanstalten über Lörrach zu versenden ist, nicht drei Kreuzer, sondern sechs Kreuzer für den einfachen Brief beträgt; so werden die betreffenden Großherzoglichen Briefpostanstalten andurch angewiesen, hiernach diesen Portosatz in dem ihnen mittelst der Generalverordnung vom 5. Dezember v. J. Nr. 10333

übersendeten Königlich französischen Portotarife abzuändern und diese letztere Portotaxe mit sechs Kreuzern im Frankofalle zu erheben und zu vergüten.

Carlsruhe den 7. Juli 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. v. Dusch.

Nro. 6317.

Bestrafung des Postillons Mathias Wälde betreffend.

Der bei der Großherzoglichen Posthaltereie Freiburg im Dienst gestandene Postillon Mathias Wälde von Fürnsaal, Königlich Württembergischen Oberamts Sulz, ist wegen wiederholter grober Dienstmachlässigkeit bei Ueberführung des Eilwagens, wodurch am 1. d. M. der Umsturz desselben in dem Orte Langendenzlingen veranlaßt wurde, in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen verfällt und aus dem Großherzoglichen Postdienst weg-
gewiesen worden.

Sämmtliche Großherzoglichen Posthaltereien wird dies mit der Weisung eröffnet, ihre Postillons zur Warnung hievon in Kenntniß zu setzen, besagten Wälde aber auf etwaiges Anmelden nicht in ihren Dienst aufzunehmen.

Carlsruhe den 7. Juli 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Dusch.

Dienstnachrichten.

Widerrufliche Ernennungen:

Die durch freiwillige Resignation des Posthalters Wilhelm Derndinger erledigte Posthaltereie Jehenheim, ist dem Löwenwirth Anton Müller daselbst in der Art übertragen worden, daß durch ihn die Brief- und Fahrpostexpedition, der Poststall aber einstweilen durch die Posthaltereien Kehl und Dinglingen besorgt wird.

Die durch die Resignation des Freyherrn Wilhelm von Wangenheim erledigte Posthalterei Ernstthal, ist dem Fürstlich Leiningischen Rentbeamten Valentin Loster daselbst, übertragen.

Der bisher bloß contractmäßig als Maschinenmeister bei dem Eisenbahnamt Heidelberg beschäftigt gewesene Mechaniker Eugen Münder von Rempten, ist nunmehr in dieser Eigenschaft bei demselben angestellt, sowie

der Mechaniker Georg Wolf von Durlach, zum Werkführer bei dem Eisenbahnamt Heidelberg; desgleichen

der beabschiedete Soldat Johann Maier von Döggingen, zum Canzleidiener bei der Direction der Posten und Eisenbahnen ernannt worden.

In Gemäßheit hohen Beschlusses Hochpreisslichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Juni d. J. Nr. 1894 ist der vormalige Second-Lieutenant Alfred du Boys de Gresse von Offenburg als Aspirant zur postalischen Praxis zugelassen worden.

